

Dresden, den 11.03.2002

Beitragsbemessung 2003

Grundlage für die Beitragsbemessung für die Mitglieder des SANG e.V. ist der § 4 der Satzung des Verbandes.

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag ist so zu bemessen, dass der Gesamtbetrag zur langfristigen Deckung der Verwaltungskosten des Verbandes und aller sonstigen eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.
2. Der Jahresbeitrag richtet sich nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vom-Hundert-Satz der für das Vorjahr von der Berufsgenossenschaft veranlagten Lohn- und Gehaltssummen, bei einem ebenfalls zu beschließenden Sockelbetrag. Der Beitrag ist spätestens vier Wochen nach Aufforderung der Geschäftsstelle zu zahlen.
3. Neu eingetretene Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu zahlen, wenn sie vor dem 1. Juli d.J. und den halben Beitrag, wenn sie nach dem 1. Juli d.J. aufgenommen werden.
4. Der Mindestbeitrag gemäß § 4, Abs. 5 der Satzung beträgt 250,- Euro.

Dementsprechend wird von der Mitgliederversammlung für das Jahr 2003 festgelegt:

- für Mitglieder des Verbandes lt. § 3, Abs.(2) der Satzung

beschlossener Sockelbetrag von Euro		250,-
zuzüglich		
1,00 o/oo der für das Vorjahr von		
der Berufsgenossenschaft veranlagten		
<u>Bruttolohn- und -gehaltssumme in Euro</u>	+
ist gleich dem Gesamtmitgliedsbeitrag		
in Euro	=

- für Fachverbände mit regional vertretenen Unternehmen lt. § 3, Abs.(3) der Satzung

beschlossener Sockelbetrag von 250,- Euro		
je Mitgliedsbetrieb des Fachverbandes	
zuzüglich		
0,66 o/oo der für das Vorjahr von der		
Berufsgenossenschaft veranlagten		
<u>Bruttolohn- und -gehaltssumme in Euro</u>		
<u>aller Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes</u>	+
ist gleich dem Gesamtmitgliedsbeitrag		
in Euro	=
